

(Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten  
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der  
 Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde)

Zone	III B	III A	I
<b>1. Abfallentsorgungsanlagen</b>			
1.1	Errichten und Erweitern	V	V
	G: Anlagen zum Lagern oder Behandeln von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen	G: Anlagen zum Lagern oder Behandeln von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen	
1.2	wesentliches Ändern	G	V
<b>2. Abgrabungen, Grabungen</b>			
2.1	über eine Tiefe von 2 m hinaus und über eine Fläche von 10 qm hinaus	G Ausnahme: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen, Baugruben für Ein- oder Zweifamilienhausbebauung.	V Ausnahme: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.  G: Baugruben für Wohnbebauung und vergleichbare Gebäude ohne wassergefährdende Nutzung
2.2	Abgrabungen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V Ausnahme: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.	V Ausnahme: Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.
2.3	sonstige Abgrabungen	G	V
<b>3. Abwasseranlagen (s. § 2)</b>			
3.1	Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V
<b>4. Abwasser, unbehandeltes</b>			
4.1	<u>Schmutzwasser</u> Einleiten in oberirdische Gewässer, Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund, Aufbringen	V	V
4.2	<u>Niederschlagswasser von Dachflächen</u> Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund	G Ausnahme: Großflächiges Versickern oder Verrieseln über die belebte Bodenzone in Wohngebieten und hinsichtlich der Niederschlagsbelastung vergleichbaren Gebieten.	V

4.3	<b>Niederschlagswasser von bebauten, befestigten Flächen</b> (wie z. B.: Straßen, Wegen, Hofflächen, Parkplätzen)  aus Wohngebieten und hinsichtlich der Niederschlagsbelastung vergleichbaren Gebieten (auch Außenbereich) Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund	G	G	V
<b>5. Abwasser, behandeltes</b>				
5.1	Schmutzwasser			
5.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	G	V	V
5.1.2	Einleiten in oberirdische Gewässer, die nicht die Zone II durchfließen	G	G	
5.1.3	Aufbringen	G	G	V
5.1.4	Einleiten (z. B. Verrieseln) in den Untergrund	V G: Verrieseln aus Kleinkläranlagen	V G: bei Sanierungsmaßnahmen bestehender Anlagen	V
5.2	<b>Niederschlagswasser</b> Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
<b>6. Abwasserbehandlungsanlagen (s. § 2)</b>				
6.1	Errichten	G	V G: Regenklärbecken und Regenüberlaufbecken; Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen	V
6.2	Erweitern, wesentl. Ändern	G	G	V
<b>7. Anflugsektoren, Notabwurfplätze des Luftverkehrs</b>				
	Ausweisen	G	V	V
<b>8. Anlagen, bauliche</b>				
8.1	Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung		G V: wenn Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht	V
8.2	geringfügiges Ändern			V
<b>9. Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine</b>				
	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V

10. **Anlagen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Lagern, Ablagern oder Zwischenlagern radioaktiver Stoffe**

10.1 Errichten, Erweitern

V

Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik

V

Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik

V

10.2 wesentliches Ändern

G

Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik

V

Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik

V

11. **Anlagen zum Erzeugen ionisierender Strahlen**

11.1 Errichten, Erweitern

V

Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik

V

Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik

V

11.2 wesentliches Ändern

G

Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik

V

Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik

V

12. **Anlagen zum Güterumschlag**

Errichten, Erweitern,  
wesentliches Ändern

V

13. **Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen**

13.1 Errichten, Erweitern

V

V

V

13.2 wesentliches Ändern

G

G

V

14. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Verwenden oder Behandeln)**

14.1 Errichten, Erweitern

G

V

V

G: Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Eigengebrauch sowie Dieselmotorkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe, wenn der gesamte Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40.000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100.000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden:  
 abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und mineralischem Dünger;  
 kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle;  
 abgedichtete Flächen zum Sammeln oder Lagern von Festmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden;  
 dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf.

14.2 wesentliches Ändern

G

G

V

15. **Anlagen, wassergefährdende**

15.1 Errichten, Erweitern von Großanlagen

V

V

V

15.2 wesentliches Ändern von Großanlagen

G

G

V

15.3 Errichten, Erweitern von sonstigen Anlagen

G

V

V

15.4 wesentliches Ändern von sonstigen Anlagen

G

G

V

16. **Badebetrieb an oberirdischen Gewässern**

Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern

G

G

V

Zone	III B	III A	I
17. <b>Bahnanlagen</b> s. Verkehrsanlagen			
18. <b>Bauschuttzubereitungsanlagen</b>			
18.1 Errichten, Erweitern	G	V	V
18.2 wesentliches Ändern	G	G	V
19. <b>Baustellen</b>			
Errichten und Erweitern insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen			V
20. <b>Baustofflager</b>			
Errichten, Erweitern		G	V
21. <b>Befahren</b> von Gewässern			V
22. <b>Befahren</b> von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	G	V	V
23. <b>Betreten</b> der Zone durch Personen, die nicht im Interesse der Wasserver- sorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungs- aufgaben betraut sind			V
24. <b>Bewässern</b> mit hygienisch nicht einwandfreiem Wasser			V
25. <b>Bohrungen</b>	G Ausnahme: Bohrungen für geo- logische und bodenkundliche Untersuchungen und für den Grundwasserbeobachtungsdienst. Bohrungen zum Setzen von Weide- pfählen und zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen	G Ausnahme: Bohrungen für geo- logische und bodenkundliche Untersuchungen und für den Grundwasserbeobachtungsdienst. Bohrungen zum Setzen von Weidepfählen und zum Ziehen von Nährstoffuntersuchungen	V
26. <b>Dauergrünland</b>			
Umwandeln in Ackerland	G	G	V
27. <b>Düngemittel</b> (s. Nährstoffträger)			

Zone	III B	III A	I
<b>28. Erdaufschlüsse</b>			V
28.1 Schaffen jeder Art			V
28.2 Ändern, Herrichten, Rekultivieren			V
<b>29. Fahrzeuge, Maschinen</b>			
29.1 Reparieren, Warten, Reinigen, Wagenwaschen, Ölwechsel			V
<b>30. Festmist (s. Nährstoffträger)</b>			
<b>31. Festmistlager Errichten, Erweitern</b>		G	V
<b>32. Fischhaltung mit Zufütterung</b>	V	V	V
<b>33. Fischteiche</b>			
33.1 Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	G ausgenommen: Zierteiche	V ausgenommen: Zierteiche	V
33.2 Ändern			V
<b>34. Friedhöfe</b>			
34.1 Neuanlegen, wesentliches Erweitern	G	V	V
34.2 Erweitern	G	G	V
<b>35. Gartenbaubetriebe</b>			
Neuanlegen, Erweitern	G	G	V
<b>36. Golfsportanlagen</b>			
Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V

37. **Grabungen**  
(s. Abgrabungen)

38. **Gräben**

Herstellen, Erweitern,  
wesentliches Ändern

G

G

V

39. **Gülle**  
(s. Nährstoffträger)

40. **Güllebehälter**

Errichten, Erweitern,  
wesentliches Ändern

G

G

V

41. **Intensivbeweidung** (s. § 2)  
Viehansammlung, Pferche

G

V

42. **Jauche**  
(s. Nährstoffträger)

**Klärschlamm**

G

V

V

43. **Kleingartenanlagen**  
i. S. d. Bundeskleingarten-  
gesetzes

Neuanlegen, Erweitern

G

V

V

45. **Kompost**  
(s. Nährstoffträger)

46. **Kompostierungsanlagen**

46.1 Errichten, Erweitern

G

V

V

46.2 Wesentliches Ändern

G

G

V

47. **Kompostierungsanlagen**  
für reine Grünabfälle  
über 2 Tonnen  
(s. Zwischenlager)

48. **Kühlwasser, unbelastetes**

Versickern über die  
belebte Bodenzone und  
Einleiten in den Untergrund

G

G

V

49. **Leitungen mit wassergefähr-  
denden Stoffen, wie z. B.  
ölgelöste unterirdische  
Stromleitungen**

Errichten,  
wesentliches Ändern

G

V

V

Zone	III B	III A	I
50. <b>Lagern</b> (s. Zelten)			
51. <b>Landebahnen</b> (s. Startbahnen)			
52. <b>Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen</b>		G	V
53. <b>Maschinen</b> (s. Fahrzeuge)			
54. <b>Motorsport</b>	G	V	V
55. <b>Nährstoffträger (s. § 2)</b>			
55.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen und öffentlichen Flächen		- anzeigepflichtig (s. § 6) -	V
55.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V	V - Ausnahme: grundwasserschonende Düngung (s. § 2) -	V
55.3 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung insbesondere auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V
56. <b>Netztierhaltung von Fischen</b>	V	V	V
57. <b>Notabwurfplätze des Luftverkehrs (s. Anflugsektoren)</b>			
58. <b>Parkplätze (s. Rastanlagen)</b>			
59. <b>Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (s. § 2)</b>			
59.1 Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PBSM (s. § 2)	V	V	V
59.2 Anwenden von zugelassenen Mitteln auf erwerbsmäßig genutzten Flächen oder öffentlichen Flächen		- anzeigepflichtig (s. § 7) -	V
59.3 Anwenden auf sonstigen Flächen	V	V - Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung (s. § 2) -	V
60. <b>Pferche (s. Intensivbeweidung)</b>			
61. <b>Post- und Stromkabel</b>  Verlegen, Unterhaltungsarbeiten			V



Zone	III B	III A	I
<b>62. Rangierbahnhöfe</b>			
Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
<b>63. Rastanlagen, Parkplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz</b>			
63.1 Errichten, Erweitern	G	G	V
63.2 Unterhaltungsarbeiten			V
<b>64. Recycling - Materialien (s. § 2)</b>			
Verwenden bei baulichen Maßnahmen aller Art	V G: Bei Einhaltung der Anforderungen der unter § 2 Abs. 12 dieser VO genannten Erlasse	V G: Bei Einhaltung der Anforderungen der unter § 2 Abs. 12 dieser VO genannten Erlasse	V
<b>65. Regenklärbecken und Regenüberlaufbecken</b>			
Errichten	G	G	V
<b>66. Rohrleitungen für wasserge- fährdende Stoffe</b>			
66.1 Errichten	G	V Ausnahme: Rohrleitungen inner- halb von Wohn- oder Betriebsgrund- stücken mit ausreichenden Sicher- heitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund; Abwasserleitungen	V
66.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	G Ausnahme: Rohrleitungen inner- halb von Wohn- oder Betriebsgrund- stücken mit ausreichenden Sicher- heitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund; Abwasserleitungen	V
<b>67. Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe (Zwischenlager)</b>			
67.1 Errichten, Erweitern	G	V	V
67.2 Wesentliches Ändern	G	G	V
<b>68. Schießstände</b>			
68.1 Errichten, Erweitern	G V: Tontaubenschießen	V	V
68.2 wesentliches Ändern	G	G	V

Zone	III B	III A	I
<b>69. Sicherheitsflächen des Luftverkehrs (s. Startbahnen)</b>			
<b>70. Silagen, Silagemieten</b>			
Anlegen	V Ausnahme: wenn Sickersäfte schadlos abgeleitet werden oder wenn keine Sickersäfte entstehen.	V Ausnahme: wenn Sickersäfte schadlos abgeleitet werden oder wenn keine Sickersäfte entstehen.	V
<b>71. Silagesilos</b>			
Errichten	G	G	V
<b>72. Sprengungen</b>			V
<b>73. Startbahnen, Landebahnen, Sicherheitsflächen des Luftverkehrs</b>			
73.1 Ausweisen, Erweitern	G	V	V
73.2 wesentliches Ändern	G	G	V
<b>74. Stellplätze (s. Rastanlagen)</b>			
<b>75. Stoffe, wassergefährdende (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)</b>			
75.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V
75.2 offenes Lagern	V Ausnahme: abgedichtete Flächen zum Lagern von Festmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden Bioabfall- und Grünschnittkompostierung auf privaten Wohngrundstücken	V Ausnahme: abgedichtete Flächen zum Lagern von Festmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden Bioabfall- und Grünschnittkompostierung auf privaten Wohngrundstücken	V
75.3 ungesichertes Lagern	V	V	V
75.4 Lagern, Abfüllen, Sammeln, Umfüllen, Verarbeiten, Verwenden			V
75.5 Transportieren			V
<b>76. Straßen und Wege</b>			
Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrsicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	G	V

Zone	III B	III A	I
77. <b>Stromkabel</b> (s. Postkabel)			
78. <b>Tontaubenschießstände</b> (s. Schießstände)			
79. <b>Ver- und Entsorgungsleitungen</b>			
79.1 Verlegen			V
79.2 Unterhaltungsmaßnahmen			V
80. <b>Verkehrsanlagen u. Bahnanlagen</b> (mit Ausnahme von Rangierbahnhöfen)			
80.1 Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V
80.2 Unterhaltungsmaßnahmen			V
81. <b>Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben</b>			
Erweitern im Zuge von baulichen Maßnahmen	G	G	V
82. <b>Wärmepumpen</b> (s. § 2)			
82.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern		G	V
83. <b>Wald</b>			
83.1 Kahlschlag über 1 ha innerhalb von 5 Jahren	V	V	
83.2 Kahlschlag (s. § 2)			V
83.3 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V
84. <b>Zelten und Lagern</b>		V	V
		Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	
85. <b>Zwischenlager und Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle über 2 Tonnen</b>			
85.1 Errichten, Erweitern	G	G	V
85.2 wesentliches Ändern	G	G	V